



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 213-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.314

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 41/2022 vom 19. Januar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton kann Beiträge an touristischen Verkehr gewähren, wenn dieser für eine Region von wesentlicher Bedeutung ist.
2. Innovativer, nachhaltiger touristischer Verkehr soll gefördert werden.
3. Der Kanton definiert Kriterien, ab wann touristischer Verkehr von wesentlicher Bedeutung ist.
4. Der CO₂-Ausstoss soll bei unterstützungsberechtigten Vorhaben verkleinert werden.
5. Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr regelt, dass der Kanton ausnahmsweise auch Beiträge an Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs gewähren kann, sofern dieser für eine Region von wesentlicher Bedeutung ist.

Der Tourismus ist ein wichtiger Träger der Volkswirtschaft im Kanton Bern. Der touristische Verkehr (Eisenbahnen, Schifffahrtsunternehmen, aber auch Seilbahnunternehmen) wird heute unterschiedlich behandelt. Die Diskussion über den Investitionsbeitrag zur Schynige-Platte-Bahn hat gezeigt, dass der Kanton den touristischen Verkehr unterstützen will. Die Unterstützung nach Artikel 9 ist jedoch überholt und heute nicht mehr zielgerichtet. Aus welchem Grund sollen Eisenbahnen in der heutigen Zeit gegenüber einer innovativen Seilbahn, einer Drahtseilbahnen usw. zu einem touristischen Zielort bessergestellt werden? Artikel 1 Absatz 2 besagt: [Das Gesetz] soll die Umweltbelastung und den Energieverbrauch des gesamten Verkehrs vermindern und eine geordnete Besiedlung fördern. Eine bodenunabhängige Bahn schlägt heute jede Eisenbahn in der Umweltbilanz um ein Mehrfaches. Artikel 9 setzt falsche Anreize und soll entsprechend geändert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der öffentliche Verkehr umfasst verkehrliche Angebote mit regelmässigen Fahrten gemäss einem definierten Fahrplan. Im Grundsatz unterstützt die öffentliche Hand des Kantons den regionalen Personenverkehr, der nicht kostendeckend betrieben werden kann. Damit verfolgt der Kanton verschiedene Ziele. Beispielsweise garantiert er die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, einen guten Service Public, sowie weitere Ziele in den Bereichen Umwelt, Energie und Raumplanung.

Im Gegensatz dazu kommt touristischen Angeboten keine Erschliessungsfunktion zu, sie richten sich in der Regel nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage und können kostendeckend oder mit Gewinn betrieben werden. Der Kanton hat keinen Auftrag, touristische Angebote zu finanzieren. Deshalb sind sie grundsätzlich von der Unterstützung durch die öffentliche Hand gemäss Gesetz für den öffentlichen Verkehr (ÖVG) ausgenommen.

Allerdings gibt es gemäss Art. 9 ÖVG Ausnahmen bei Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen des touristischen Verkehrs, die für eine Region von wesentlicher Bedeutung sind. Das betrifft beispielsweise traditionelle touristische Unternehmungen, die aufgrund der teuren Infrastruktur nicht ohne staatliche Unterstützung betrieben werden können. Damit werden die Weiterführung der bisherigen Praxis und der Erhalt von traditionell und touristisch wichtigen Angeboten ermöglicht, wie eben die bereits erwähnten «Schynige-Platte-Bahn» oder die «Brienzi-Rothorn-Bahn». Angebote des touristischen Verkehrs sind zudem nur förderungswürdig, wenn sie durch den öffentlichen Verkehr hinreichend erschlossen sind.

Touristische Seilbahnen, Skilifte und touristische Buslinien können demgegenüber wegen vergleichsweise tiefen Investitions- und Betriebskosten mehrheitlich kostendeckend betrieben werden. In Einzelfällen sind Investitionsdarlehen und Beiträge gestützt auf das Kantonale Investitionshilfegesetz (KIHG) und das Tourismusentwicklungsgesetz (TEG) möglich.

In der Praxis wird die Unterstützung über das ÖVG klar von der Unterstützung durch das TEG abgegrenzt. Der Regierungsrat erachtet die bewährte Aufgabenteilung zwischen ÖVG, KIHG und TEG weiterhin als zweckmässig und fokussiert. Sie ermöglicht es, Fördermittel durch die öffentliche Hand zielgerichtet und nachhaltig zu sprechen. Das ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der angespannten Kantonsfinanzen und der dadurch hervorgerufenen Notwendigkeit von Priorisierungen zentral.

Der Regierungsrat erkennt aus diesen Gründen keine Notwendigkeit, das bewährte System zu ändern. Alle Anliegen der Ziffern 1 bis 4 können basierend auf den genannten Gesetzen bereits heute sinngemäss berücksichtigt werden. Eine Anpassung des ÖVG erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat